

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten die grundlegenden Bedingungen für die Beziehungen zwischen der **Alpha RHEINTAL Bank AG, Heerbrugg** (nachstehend "Bank" genannt) und ihrem Kunden. Besonderheiten spezieller Geschäfte sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht enthalten. Für diese gelten besondere Verträge und Usancen.

1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekanntgegebene Regelung der Verfügungsberechtigung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten, schriftlichen Widerruf, und zwar ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen. Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich zu informieren, sollte sein Bevollmächtigter handlungsunfähig werden.

2. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Schäden, die durch mangelhaften Ausweis über die Verfügungsberechtigung oder durch Fälschungen entstehen, trägt der Kunde, sofern die Bank allfällige Mängel trotz Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht erkennen konnte.

Der Kunde hat die Unterlagen der Bank sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff von Unbefugten zu schützen. Erteilt der Kunde Zahlungsaufträge, so beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, um das Risiko von betrügerischen Machenschaften zu vermeiden. Passwörter und Codes hält der Kunde geheim. Schäden, welche auf die Verletzung seiner Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind, hat der Kunde zu tragen. Die Bank trifft geeignete Massnahmen, um betrügerische Machenschaften zu erkennen bzw. zu verhindern. Verletzt die Bank dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, so trägt sie den dadurch verursachten Schaden. Tritt ein Schaden ein, ohne dass der Kunde bzw. die Bank seine / ihre jeweilige Sorgfaltspflicht verletzt hat, so trägt diejenige Partei den Schaden, deren Einflussbereich er zuzurechnen ist.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter, insbesondere seiner Bevollmächtigten, entsteht, es sei denn, die Bank wurde schriftlich hierüber informiert.

4. Mitteilungen / Kontaktaufnahme

Die Bank ist darauf angewiesen, immer über aktuelle Kundeninformationen zu verfügen. Der Kunde ist daher verpflichtet, der Bank allfällige Änderungen zu seiner Person, seinen Bevollmächtigten, seinen Kontrollinhabern sowie seinen an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten (Name, effektive Wohnsitzadresse, Zustelladresse, Nationalität, Steuerstatus etc.) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Verstösst der Kunde gegen diese Pflicht, so hat er allfällige Kosten für die Nachforschungen sowie den weiteren Schaden, welcher der Bank entsteht, zu tragen.

Mitteilungen der Bank gelten als dem Kunden rechtsgültig zugestellt, wenn sie gemäss den letzten Weisungen des Kunden oder zu seinem Schutze abweichend davon abgesandt worden sind. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten die Mitteilungen der Bank innert Monatsfrist als genehmigt.

Kontaktiert der Kunde die Bank via E-Mail oder gibt er der Bank seine E-Mail-Adresse bekannt, erklärt er sich einverstanden, dass die Bank ihn ebenfalls via E-Mail kontaktieren kann.

5. Übermittlungsfehler

Allfällige Schäden aus Benutzung von Post, Telegraph, Telefon, Telefax, Telex, Internet (E-Mail) und anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigung

gen trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft. Tritt ein Schaden durch Zufall oder höhere Gewalt ein, ohne dass der Kunde bzw. die Bank seine / ihre Sorgfalt verletzt hat, so trägt jede Partei ihren eigenen Schaden.

6. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Bei technischen Störungen und Betriebsausfällen entstehen dem Kunden keine Ansprüche auf Schadenersatz der Bank, es sei denn, sie habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

7. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Entstehen Schäden aus Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen, Börsenaufträge ausgenommen, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall. Für darüber hinausgehende Schäden hat sie nur einzustehen, wenn sie im Einzelfall schriftlich auf die drohende Gefahr eines Schadens aufmerksam gemacht worden ist.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank jederzeit irrtümlich verbuchte Aufträge und Transaktionen rückgängig machen kann.

8. Reklamationen des Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist, schriftlich bei der Bank anzubringen. Unterbleibt eine nach dem üblichen Geschäftsablauf zu erwartende Anzeige der Bank, hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn die Anzeige der Bank im üblichen Geschäftsablauf zugegangen wäre. Schäden aus verspäteten Reklamationen trägt der Kunde.

9. Kontoführung

Der Kunde erhält periodisch Kontoauszüge mit Gutschriften bzw. Belastungen der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Steuern und Gebühren. An die Stelle von Kontoauszügen können auch Tagesauszüge treten.

Einwendungen gegen Tages- oder periodische Kontoauszüge hat der Kunde schriftlich bei der Bank zu erheben. Trifft innert vier Wochen seit Ausstellung des Konto- oder Tagesauszuges keine Einwendung bei der Bank ein, gilt die Abrechnung inklusive aller darin enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank als genehmigt.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Vergütungen ganz, teilweise oder überhaupt nicht auszuführen sind.

Die Bank ist berechtigt, irrtümliche Buchungen rückgängig zu machen (Storno).

10. Digitale Archivierung

Der Kunde anerkennt, dass die Bank den Basisvertrag, Dokumente, Unterlagen, Urkunden, etc. aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden im Rahmen des gesetzlich zulässigen nur in digitaler Form und mit nachträglicher Vernichtung der Originale speichert. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Vernichtung der Originale insbesondere die Möglichkeit graphologischer Gutachten und/oder anderer Echtheitsbeweise im Zusammenhang mit Originalen in Bezug auf die Exemplare der Bank entfällt. Der Kunde verzichtet ferner explizit gegenüber der Bank auf sein Recht, im Rahmen eines Straf- oder Zivilverfahrens (mit oder ohne direkte Involvierung der Bank) die Herausgabe von Originaldokumenten zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, allfällige ihm von der Bank abgegebene Original Exemplare von Dokumenten, Unterlagen, Urkunden, etc. der Bank auf erstes Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11. Fremde Währungen

Guthaben in fremder Währung liegen auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei Korrespondenten im In- oder Ausland. Der Kunde trägt insbesondere die Gefahr von gesetzlichen oder behördlichen Einschränkungen und Lasten. Eingänge und Belastungen in einer Währung für die kein entsprechendes Währungskonto besteht, sind nach freiem Ermessen der Bank einem bestehenden Konto gutzuschreiben bzw. zu belasten, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung besteht.

12. Konditionen

Die Bank legt Preise und Konditionen (Soll- und Haben-Zinssätze, Kommissionen, Gebühren, Spesen, Rückzugsbedingungen, Umrechnungskurse für fremde Währungen usw.) fest. Sie informiert darüber in ihren Kundenzonen und in Publikationen. Die Bank behält sich vor, ihre Preise und Konditionen jederzeit zu ändern, insbesondere den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Darüber hinaus ist die Bank bei veränderten Marktverhältnissen berechtigt, Negativzinsen einzuführen. Negativzinsen sind wirtschaftlich gesehen Minuszinsen, welche auf den Kontoguthaben des Kunden belastet werden.

Kosten Dritter, welche der Bank bei ihrer Tätigkeit für den Kunden entstehen, werden dem Kunden belastet.

13. Barzahlungsverkehr

Die Bank ist unabhängig von den festgelegten Konditionen berechtigt, jederzeit Bareinzahlungen oder -auszahlungen im Einzelfall ohne Angabe eines Grundes zu begrenzen oder zu verweigern.

14. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, den Gegenwert von diskontierten oder gutgeschriebenen unbezahlten Wechseln, Checks oder ähnlichen Papieren an Orten ohne genügende Bankvertretung zu belasten. Trotzdem bleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Checks mit Nebenforderungen gewahrt, und zwar gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuld-saldos.

Die Bank haftet nicht für rechtzeitige Vorweisung und Beibringung von Protesten beim Einzug von Wechseln und wechselähnlichen Papieren an Orten ohne genügende Bankvertretung sowie für Wechsel und wechselähnliche Papiere mit kurzen Verfallzeiten. Bei Akzepteinholung für ihre Kunden übernimmt die Bank eine Haftung selbst dann nicht, wenn Spesen und Kommissionen dafür berechnet werden.

Vorbehältlich groben Verschuldens der Bank trägt der Kunde den sich im Zusammenhang mit der Einlösung eines falschen oder gefälschten Checks ergebenden Schaden.

Kauft die Bank für Rechnung des Kunden börsenkotierte Namenaktien oder Partizipationsscheine, deren Übertragbarkeit beschränkt sind, so haftet sie nicht für die Folgen einer Weigerung des Emittenten, die Zustimmung zur Übertragung zu erteilen. Verlangt der Emittent, dass der Käufer ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär einreicht, so haftet die Bank nicht, wenn es der Kunde unterlässt, dieses Gesuch zu stellen.

15. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Aufzeichnungen von Telefongesprächen mit ihm erfolgen, wenn dies der Branchenansatz (z.B. Börsenaufträge) oder technischen Notwendigkeiten (z.B. Alarmorganisation) entspricht.

16. Feiertage

Im Geschäftsverkehr mit der Bank ist der Samstag einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

17. Verrechnungs- und Pfandrecht

Für ihre Forderungen hat die Bank an allen Guthaben und Vermögenswerten, die der Kunde in irgend einer Geschäftsstelle bei ihr selbst oder die sie für Rechnung des Kunden anderswo unterhält, ein Verrechnungs- und Pfandrecht, und zwar ohne Rücksicht auf Fälligkeit oder Währung. Soweit Wertpapiere nicht auf den Inhaber lauten, werden sie der Bank hiermit abgetreten.

Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten sowie für Treuhandkonti, die auf den Namen der Bank, jedoch für Rechnung und Gefahr des Kunden bei ausländischen Banken geführt werden.

Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung im Verzug ist oder speziell bestellte Sicherheiten wegen Wertzerfall keine genügende Deckung mehr bieten.

18. Verdacht auf Geldwäscherei

Fordert die Bank den Kunden auf, Aufschluss über die Umstände oder Hintergründe eines Geschäfts zu geben, hat der Kunde der Bank unverzüglich Auskunft zu geben.

Solange der Kunde die von der Bank verlangten Auskünfte nicht erteilt hat oder die Bank einen begründeten Verdacht auf das Vorliegen eines Geldwäschereitbestandes hat, ist die Bank berechtigt, den vom Kunden erhaltenen Instruktionen nicht nachzukommen und insbesondere erteilte Aufträge nicht auszuführen.

Hält die Bank die erteilten Auskünfte für unbefriedigend, kann sie die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unverzüglich beenden und anordnen, dass Vermögensabzüge oder physische Auslieferung von Wertpapieren oder Edelmetallen etc. nicht mehr getätigt werden dürfen. Sie kann ferner den Strafverfolgungsbehörden Meldung erstatten und bis zu deren Entscheid über vorsorgliche Massnahmen die Kundenbeziehung einfrieren.

Schäden aus nicht oder verzögert ausgeführten Aufträgen trägt der Kunde, soweit die Bank im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien FINMA vorgegangen ist.

19. Empfehlungen, Ratschläge und weitere Informationen

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aufgrund ihrer Ratschläge, Empfehlungen oder weiterer Informationen zuhanden des Kunden entstehen, es sei denn, dass der Bank grobes Verschulden nachgewiesen werde.

20. Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist verpflichtet, die nationalen sowie internationalen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, insbesondere zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die strafrechtlichen sowie die auf ihn anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen, einzuhalten. Verstösst der Kunde gegen diese Bestimmungen, so hat er die Kosten für Abklärungen und Aufwendungen der Bank zu tragen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei der Eröffnung oder im Verlaufe der Dauer der Geschäftsbeziehung Umstände eintreten können, welche die Bank gesetzlich verpflichten, zusätzliche Abklärungen betreffend die Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion vorzunehmen, Vermögenswerte zu sperren, die Geschäftsbeziehung einer zuständigen Behörde zu melden oder abzurechnen. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, welche sie benötigt, um ihren gesetzlichen Abklärungs- oder Meldepflichten nachzukommen.

21. Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die Bank kann einzelne Geschäftsbereiche an andere, in der Schweiz domizilierte, Unternehmungen auslagern (Outsourcing). Ausgelagert werden insbesondere Tätigkeiten im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, des Zahlungsverkehrs, des Rechnungswesens, der Administration sowie der Internen Revision.

22. Entbindung vom Bankkundengeheimnis

Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist, insbesondere

- bei Wahrnehmung von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunftspflichten der Bank
- bei Auslagerung von Geschäftsbereichen und in diesem Zusammenhang für die Weitergabe von Kundendaten an beauftragte Dritte
- bei Bekanntgabe von Kunden- und Transaktionsdaten im Zahlungsverkehr, im Effekten- und Derivat Handel, im Wertpapierverkehr und bei anderen Transaktionen
- zur Sicherung oder Durchsetzung der Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter (sofern die Sicherheiten Dritter für Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden)
- beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden
- bei Bonitätsprüfung und Nachforschungen der Bank bei Kreditinformationsstellen und Behörden
- bei gerichtlichen Auseinandersetzungen der Bank mit dem Kunden
- bei Nachforschungen nach Berechtigten bei Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistungen (internationaler Zahlungsverkehr, Effekten- und Derivat Handel, Wertpapierverkehr usw.) ins Ausland übermittelte Daten nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt sind. Speziell im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie die Bekämpfung von Steuerstraftaten können ausländische Gesetze und Regulierungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen.

23. Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde ist dafür besorgt, dass der Kontakt zur Bank nicht abbricht. Der Kunde ermächtigt die Bank im Falle des Kontaktabbruches (gemäss Gesetz oder Landesregeln) zur Auskunftserteilung an seine Bevollmächtigten sowie die Vertrauenspersonen, welche ihr der Kunde bezeichnet hat.

Die von der Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus kann die Bank dem Kunden die ihr entstehenden Kosten für Nachforschungen im Falle von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- und nachrichtenloser Werte belasten. Der Umfang solcher Nachforschungen durch die Bank richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insbesondere nach den infrage stehenden Vermögenswerten. Kontakt- und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen mit einem Schuldsaldo werden von der Bank aufgelöst.

24. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder erteilte Kredite, können von der Bank mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Allfällige Forderungen werden dadurch unmittelbar zur Rückzahlung fällig.

25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterstehen **schweizerischem** Recht. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, **ist der Sitz der Bank** ordentlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort. Für Kunden mit Sitz/Wohnsitz im Ausland gilt der Erfüllungsort auch als Betreuungsort. Die Bank behält sich das Recht vor, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Sitzes/Wohnsitzes oder bei einem anderen zuständigen Gericht belangen.

26. Änderungen und Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen werden dem Kunden mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch Unterzeichnung eines Vertrages über die Eröffnung eines Kontos/Depots oder einer anderen entsprechenden Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden als Vertragsbestandteil anerkannt.

Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherige Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.